

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 2. Kamienietz, den 12. Januar 1854.

№. 5. Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Circularschreiben des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarensendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen

Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indeß in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach § 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magisträte, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden die Königlichen Landrathsämter, sind daher anzuweisen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu annectiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des § 129 des Strafgesetzbuchs dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Fakturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen, ihnen eine rasche Erledigung der vorkommenden Anträge zur besonderen

Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden Ihres Bezirks zu bringen.

Berlin, den 16. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Haydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV 15,831.

Abschrift hiervon zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Anweisung, den Inhalt dieses Rescripts durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen.

Oppeln, den 25. December 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Circular an die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter und die Magisträte des Regierungs-Bezirks A. d. J. VII 2194[b].

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kamienietz, den 4. Januar 1854.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

№ 6. Die zum Russischen Militairdienste designirten Rekruten Stephan Cieslik, Casimir Bednarek, Felix Dydek, Stephan Moronek und Theophil Cichocki, aus dem Olkus'schen Kreise, sind, auf dem Transport in das Amt der Gubernial-Regierung zu Radom in Polen, entwichen und wahrscheinlich auf das diesseitige Gebiet übergetreten.

Auf Requisition der gedachten Gubernial-Regierung fordern wir die Königlichen Landraths-Aemter und die Magisträte auf, die genannten Personen im Betretungsfalle zu verhaften und nach vorheriger Feststellung ihrer Identität mit den hierüber aufgenommenen Verhandlungen

dem Königlichen Landraths-Amte zu Lublinitz Behufs Auslieferung derselben an die Kaiserlich Russisch-Polnischen Behörden zu übersenden.

Oppeln, den 12. December 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises mit der Aufforderung mit: die oben bezeichneten russischen Rekruten im Betretungsfalle zu verhaften, Inhalts der Regierungs-Verfügung mit ihnen zu verfahren und mich hiervon zu benachrichtigen.

Kamienietz, den 27. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts, die II. für das Jahr 1854, beginnt am 6. Februar 1854. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 31. December 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Correspondenz rc. nach den Ortschaften Lohnia, Chechlau und Niesorowitz wird vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr von dem Landbriefträger der Posterpedition in Ujest, sondern von dem Landbriefträger in Rudzinietz bestellt werden.

Briefe rc. nach den genannten Orten sind daher von dem bezeichneten Termin ab nicht mehr nach Ujest, sondern nach Rudzinietz zu adressiren.

Oppeln, den 29. December 1853.

Der Ober-Post-Director

Albinus.

Bekanntmachung.

Dem Freigärtner Franz Cziesch lick zu Elgot-Tost ist dato ein wahrscheinlich gestohlenes Pferd wegen mangelhafter Legitimation in Beschlag genommen worden.

Dieses Pferd ist ein Wallach von mittlerem Bauernschlage, 7 Jahr alt, von brauner Farbe mit durchschießenden weißen Haaren und einem Stern versehen.

Alle diejenigen, welchen Eigenthumsansprüche an dieses Pferd zustehen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme gerechnet, geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe dem Besitzer wieder verabfolgt werden wird.

Schloß Tost, den 4. Januar 1854.

Die Polizeiverwaltung der Herrschaft Tost.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter das Quart		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 10. Januar.	Höchster	3	10	=	2	15	=	2	5	=	1	12	=	3	15	=	1	=	=	5	=	=	=	26	=	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	13	=	2	3	=	1	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 29. Decemb.	Höchster	3	2	6	2	11	6	1	29	=	1	7	6	3	11	=	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	19	=
	Niedrigster	3	1	=	2	6	=	1	26	=	1	3	6	3	5	6	=	=	=	=	=	=	=	23	=	=	16	=
Oppeln, den 2. Januar.	Höchster	3	9	=	2	21	=	2	2	6	1	9	=	3	15	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	5	=	2	17	6	2	=	=	1	5	=	=	=	=	=	24	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.